

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.01.2019**

### **Jahresabschluss der Stadt Minden zum 31.12.2017**

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden mit Beschluss vom 29. November 2018 den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 500.995.405,09 € festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss für das Jahr 2017 in Höhe von 5.158.222,93 € in Höhe von 4.320.970,12 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 837.252,81 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO).

Gemäß § 96 Abs. 1 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss der Stadt Minden zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und dem Anhang sowie dem Lagebericht - der Stadt Minden für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Minden. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Minden sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Inventar, in der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Minden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Minden.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Minden und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die als Anlage 1 beigefügte Bilanz sowie die als Anlage 2 beigefügte Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung zum 31. Dezember 2017 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2017 und die Gesamtrechnungen sind gemäß § 96 Abs. 2 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat vorbehaltlich der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss erhoben.

Der Jahresabschluss 2017 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zentralbereich Finanzen (0.51 Kämmerei), Raum 2.50, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Minden, 08.01.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke